















Nunmehr bestimmt das Gesetz, dass der Ausschlussgrund auch für den Mitarbeiter als ebenfalls „an der Tat Beteiligten“ gilt, selbst wenn er in eigener Person nicht der Adressat der Prüfungsanordnung ist.

Bei mehreren Tatbeteiligten müssen alle gleichzeitig Selbstanzeige erstatten. Erstattet nur ein Beteiligter Selbstanzeige, gilt die Tat bei den anderen als entdeckt und eine Selbstanzeige entfaltet bei ihnen keine strafbefreiende Wirkung mehr. Da das örtlich und sachlich zuständige Finanzamt der richtige Adressat der Selbstanzeige ist, können bei mehreren Betroffenen entsprechend mehrere Finanzämter zu informieren sein.

## 5.4 Verjährungsfristen

Die Strafverfolgungsverjährung wird für alle Fälle der Steuerhinterziehung auf die bisher nur für besonders schwere Fälle geltende Verjährungsfrist von **zehn Jahren** ausgedehnt. Bei einer Selbstanzeige muss daher seit dem 01.01.2015 immer für die steuerstrafrechtlich nicht verjährten letzten zehn Jahre erklärt werden. Die Verjährung von Steuerhinterziehungen von Steuern auf ausländische Kapitalerträge aus Staaten außerhalb der EU/EWR, mit denen keine entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarungen bestehen, wird entsprechend der hier auftretenden Anlaufhemmung hinausgeschoben. Danach beginnt die Feststellungsfrist frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem Sie diese Erträge der Finanzbehörde bekannt gemacht haben, spätestens zehn Jahre nach Entstehen der Steuer. Dies soll den Finanzbehörden ermöglichen, auch bei späterer Kenntnis von nicht deklarierten ausländischen Kapitalerträgen den Steueranspruch durchsetzen zu können.

## 5.5 Voraussetzungen für eine wirksame Selbstanzeige

Bei einer Selbstanzeige, die gegenüber dem Finanzamt zu erstatten ist, müssen unrichtige oder unvollständige Angaben in vollem Umfang berichtigt bzw. ergänzt werden. Laut Gesetz muss die Selbstanzeige alle Steuerstraftaten **einer Steuerart** umfassen.

### Beispiel

Herr Hain hat Einkommen- und Umsatzsteuer hinterzogen. Seine wirksame Selbstanzeige nimmt umfassend zu der Hinterziehung der Einkommensteuer Stellung. Alle entsprechenden Belege werden ordnungsgemäß nachgereicht. Die hinterzogene Umsatzsteuer verschweigt er dagegen. Im Hinblick auf die hinterzogene Einkommensteuer ist Herr Hain straffrei; die Strafbarkeit wegen der hinterzogenen Umsatzsteuer bleibt bestehen und kann bei Kenntnisnahme vom Finanzamt steuerstrafrechtlich verfolgt werden.

Hinterzogene Steuern müssen mit Zinsen und eventuell Strafzuschlag innerhalb einer vom Finanzamt gesetzten Frist nachgezahlt werden. Entscheidend ist, dass kein Ausschlussgrund für die Strafbefreiung vorliegt.

Vor allem folgende Ausschlussgründe sind zu beachten:

- Die Tat wurde bereits entdeckt,
- die Bekanntgabe einer Außenprüfungsanordnung ist bereits erfolgt (eine strafbefreiende Selbstanzeige für Zeiträume, die nicht von der Außenprüfung umfasst sind, bleibt dagegen grundsätzlich möglich),
- die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wurde bereits bekanntgegeben,
- ein Amtsträger der Finanzbehörden ist bereits zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen,
- ein Amtsträger der Finanzbehörde ist zur Umsatzsteuer-Nachschaue, Lohnsteuer-Nachschaue oder einer Nachschaue nach anderen steuerrechtlichen Vorschriften erschienen.

### Hinweis

Mit Rücksicht auf bestehende Unklarheiten im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Lohnsteueranmeldung sieht der Gesetzgeber nunmehr Sonderregelungen vor. Es werden daher Ausnahmen vom Gebot der Vollständigkeit und der Tatentdeckung zugelassen, indem eine korrigierte oder verspätete Umsatzsteuervoranmeldung oder Lohnsteueranmeldung als wirksame Teilselbstanzeige angesehen wird. Auch muss die Umsatzsteuervoranmeldung für das Vorjahr nicht die Berichtigungen für das laufende Jahr enthalten.

## 5.6 Der Ablauf einer Selbstanzeige

Grundsätzlich sollte eine Selbstanzeige mit Hilfe eines **Fachmanns im Steuerstrafrecht vorgenommen werden**. Die Einschaltung eines Fachmanns ist keine gesetzliche Voraussetzung, jedoch absolut zu empfehlen! Das Vorgehen verläuft hierbei in der Regel wie folgt:

**Schritt 1:** Analyse der steuerrechtlichen Situation in einem ersten persönlichen Gespräch mit einem Fachmann. Dabei werden Vorteile und Risiken einer Selbstanzeige aufgezeigt und das weitere Vorgehen erörtert. In diesem Zusammenhang werden auch mögliche Ausschlussgründe geprüft, die eine wirksame Selbstanzeige verhindern könnten.

**Schritt 2:** Zusammentragung aller relevanten Dokumente zu den bisher unversteuerten Einkünften, damit eine erste Schätzung der zu erwartenden Steuernachzahlungen und Zinsen erstellt werden kann. Dieser Schritt ist wesentlich, da eine Strafbefreiung nur möglich wird, wenn der Steuerpflichtige die hinterzogenen Steuern und anfallenden Zinsen innerhalb der gesetzten Frist an die Finanzbehörden bezahlt. Auf diese Weise muss die Liquidität sichergestellt werden. Möglicherweise müssen im Anschluss an diese Prüfung weitere liquide Mittel beschafft werden.



**Schritt 3:** Schätzung und Erläuterung der zu erwartenden Nachzahlungen durch den Fachmann.

**Schritt 4:** Detaillierte Ermittlung und Dokumentierung der bisher nicht versteuerten Einkünfte nach der Rechtslage der entsprechenden Jahre durch den Fachmann. Hierbei werden meist weitere notwendige Unterlagen (z.B. von Banken) angefordert.

**Schritt 5:** Prüfung der Verjährung der einzelnen Steuerstraftaten.

**Schritt 6:** Entwurf der Selbstanzeige durch den Fachmann, der mit dem Steuerpflichtigen besprochen wird.

**Schritt 7:** Fertigstellung der Selbstanzeige und Einreichung bei den Finanzbehörden. Im Rahmen dieser Nachklärung sind Angaben zu **allen** strafrechtlich unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in **vollstem Umfang** zu berichtigen, mindestens zu allen Steuerstraftaten innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre. Auch in Fällen einfacher Steuerhinterziehung müssen die hinterzogenen Steuern für zehn Jahre rückwirkend nachgeklärt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist. Die Finanzbehörden erhalten damit die Angaben des Steuerpflichtigen auch für die Jahre, die sie bislang schätzen mussten. Dieser Berichtigungszeitraum für eine wirksame Selbstanzeige bezieht sich auf die letzten zehn Jahre. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, für diesen Zeitraum nachzuerklären. Die Frist von zehn Jahren beginnt mit der Abgabe der Selbstanzeige.

**Schritt 8:** Zahlung der hinterzogenen Steuern und Zinsen innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist. Bei Vorliegen eines besonders schweren Falls der Steuerhinterziehung erfolgt eine Strafbefreiung nur, wenn zusätzlich zur Steuernachzahlung nebst Zinsleistung ein Strafzuschlag geleistet wird.

#### Hinweis

Ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung liegt in der Regel vor, wenn **der Täter**:

- in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,
- seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht,
- die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht,
- unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt oder
- als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begleichung von Steuerstraftaten verbunden hat, Umsatz- oder Verbrauchsteuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Umsatz- oder Verbrauchsteuervorteile erlangt.

#### Hinweis

Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Steuerstrafverfahrens ist zulässig, wenn die Finanzbehörde erkennt, dass die Angaben des Steuerpflichtigen im Rahmen der Selbstanzeige unvollständig oder unrichtig waren.

Überblick einer wirksamen Selbstanzeige	
Erstattung einer wirksamen <b>Selbstanzeige</b> nach § 371 Abgabenordnung bei der zuständigen Finanzbehörde	→ Einleitung eines Steuerstrafverfahrens
<b>Nachklärung:</b> Offenbarung aller bisher nicht versteuerten Einkünfte	→ Erlass eines <b>neuen Steuerbescheids</b> mit Anrechnung von Hinterziehungszinsen (und Strafzuschlags bei besonders schwerem Fall)
<b>Nachzahlung</b> der hinterzogenen Steuern nebst Zinsen (und möglichen Strafzuschlags) innerhalb einer gesetzten Frist	→ Die Selbstanzeige ist wirksam, was zur <b>Einstellung des Steuerstrafverfahrens</b> führt

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: März 2018

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.